

Hinweis:

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen. Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind. Die unten aufgeführte ausländische Anweisung bzw. die Technischen Mitteilungen des Herstellers sind Anlaß zur Herausgabe dieser LTA und werden somit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß Folge-Revisionen zu den Technischen Mitteilungen nicht automatisch zu dieser LTA gehören.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen sind von einer nach § 31 der Prüfordnung für Luftfahrtgerät dafür anerkannten Stelle oder einem nach JAR-145 genehmigten Instandhaltungsbetrieb durchzuführen und zu bescheinigen. Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.

■ 81-099/2 Schempp-Hirth / Grob

Betroffenes Luftfahrtgerät (5):

Geräte-Nr.: 278

- Schempp-Hirth / Grob
- Standard Cirrus *
- Standard Cirrus B
- Standard Cirrus CS-11-75 L
- Standard Cirrus G

- - Werk-Nrn.: alle (* auch solche, welche mit einem "G" hinter der Werknummer gekennzeichnet sind und somit auf die Herstellung durch die Fa. Grob hinweisen)

- und folgende Motorsegler, welche als Umbau eines Segelflugzeuges entstanden sind:

- Geräte-Nr.: 865
- Standard Cirrus TOP und Standard Cirrus B TOP

Bezug (Anlaß/Grund):

Auf Weisung des Luftfahrt-Bundesamtes.

Betrifft:

- Möglichkeit zur Erhöhung der Betriebszeit
- - Änderung des Betriebshandbuches

Technische Mitteilungen des Herstellers:

- Schempp-Hirth Technische Mitteilung 278-28 vom 26.09.1995.

Durchführung der Maßnahmen:

Gemäß den Angaben der Technischen Mitteilungen.

Fristen:

- Die Änderung des Betriebshandbuches ist beim Erreichen von 6000 Flugstunden, spätestens jedoch bis zum 30.09.1996, auszutauschen.

■ Diese LTA setzt die LTA-Nr. 81-099, erstellt am 21.05.1981, außer Kraft.